



GEMEINDE BRÜNISRIED

Merkblatt – Umwelt

Schneiden von Bäumen und Hecken

An so manchen Orten behindern Äste, Sträucher und Hecken die Durchfahrt von Fahrzeugen, respektive den Durchgang von Fussgängern und beeinträchtigen die Sichtweite entlang von Strassen und Wegen. Eine unzureichende Sichtweite stellt im Strassenverkehr, speziell an Kreuzungspunkten ein enormes Sicherheitsrisiko dar.

Für die Einhaltung der geforderten Abstände sind die Grundeigentümer entlang von Strassen verantwortlich.

Bäume und Hecken entlang von Strassen (Gemeinde- und Kantonalstrassen), Wegen (z.B. Fusswege), sowie Trottoirs sind daher nach den gültigen Vorschriften auf den vorgeschriebenen Abstand zurückzuschneiden.

Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen

Bäume	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5,00m	Strassengesetz des Kt. Freiburgs (Art. 95)
Hecken (Lebhäge), die höchstens 0,9m hoch sind	1,65m	Strassengesetz des Kt. Freiburgs (Art. 94)
Bepflanzungen in den Kurven und in deren Anfahrt	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern.	Strassengesetz des Kt. Freiburgs (Art. 94)
Mauern und Einfriedungen		
Mauern und Einfriedungen bis 1,00m	1,65 ab Fahrbahnrand	Strassengesetz des Kt. Freiburgs (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen über 1,00m hoch	> 1,65m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindert	Strassengesetz des Kt. Freiburgs (Art. 93a)
Leichte Einfriedungen bis 1,00m bei Flurwegen und Quartierstrassen (Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind).	0,75m ab Fahrbahnrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist.	Strassengesetz des Kt. Freiburgs (Art. 93a)

Abstände von Bepflanzungen gegenüber Nachbargrundstücken

Pflanzenart	Abstand zu Parzellengrenze	Grundlagen
Hochstämmige Bäume	6,00m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kt. Freiburg (Art. 232)
Obstbäume	3,00m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kt. Freiburg (Art. 232)
Hecken		
Hecken, die alle 2 Jahre auf 1,20m zurückgeschnitten werden	0,60m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kt. Freiburg (Art. 232)
Hecken, die höher sind als 1,20m	0,60m plus Mehrhöhe	Praxis Bau- und Raumplanungsamt des Kt. Freiburg
Wenn eine Vereinbarung unter den Nachbarn besteht	Abstand gemäss Vereinbarung	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kt. Freiburg